

Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen)

16. Februar 2026

S-Kontor FairInvest

(OGAW-Sondervermögen nach deutschem Recht (UCITS))

HANSAINVEST

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg
(Kapitalverwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit



Die Sparkasse Bremen AG, Bremen
(Portfolioverwaltung und Vertriebsgesellschaft)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	6
WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG.....	8
Durchsetzung von Rechten	8
GRUNDLAGEN	9
Das Sondervermögen (der Fonds).....	9
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	9
Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	10
DER FONDS IM ÜBERBLICK.....	11
Eckdaten des Fonds	11
Anlageziel und Anlagestrategie.....	14
Erhöhte Volatilität	16
Profil des typischen Anlegers	16
Erläuterung des Risikoprofils des Fonds.....	16
Ausgabeaufschlag	17
Rücknahmeabschlag	17
Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds	18
Wertentwicklung	19
DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK	20
Kapitalverwaltungsgesellschaft	20
Gesellschafter	20
Geschäftsführung	20
Aufsichtsrat	20
Verwahrstelle.....	21
Portfolioverwaltung und Vertriebsgesellschaft (Initiator)	21
Wirtschaftsprüfer	21
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	22
Firma, Rechtsform und Sitz	22
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	24
VERWAHRSTELLE	25
Identität der Verwahrstelle	25
Aufgaben der Verwahrstelle	25
Interessenkonflikte	25
Unterverwahrung	26
Haftung der Verwahrstelle	27
Zusätzliche Informationen	27
RISIKOHINWEISE	28
Risiken einer Fondsanlage	28
Schwankung des Fondsanteilwerts	28
Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen	28
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte.....	28
Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen.....	29
Beschränkung der Anteilrücknahme.....	29
Aussetzung der Anteilrücknahme	29
Auflösung des Fonds	30
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)	30
Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	30
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers.....	30
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	31
Wertveränderungsrisiken	31

Kapitalmarktrisiko	31
Kursänderungsrisiko von Aktien	31
Zinsänderungsrisiko	32
Risiko von negativen Habenzinsen	32
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	32
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	32
Risiken von Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswerten	33
Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	37
Risiken bei Pensionsgeschäften	37
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	37
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	38
Inflationsrisiko	38
Währungsrisiko	38
Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger	38
Konzentrationsrisiko	39
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	39
Risiken aus dem Anlagespektrum	39
Emerging Markets	39
Spezifische Länderrisiken	39
Besondere Branchenrisiken	40
Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen	40
Nachhaltigkeitsrisiken	40
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	43
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	43
Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Märkte	43
Risiko durch Kreditaufnahme	44
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	44
Risiko der Rücknahmeaussetzung	44
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	44
Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	45
Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	45
Risiko durch zentrale Kontrahenten	45
Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	45
Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	45
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	46
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	46
Länder- oder Transferrisiko	46
Rechtliche und politische Risiken	46
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	47
Schlüsselpersonenrisiko	47
Verwahrrisiko	48
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	48
ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	49
Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen	49
Wertpapiere	49
Geldmarktinstrumente	50
Bankguthaben	53
Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	53
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben	55
Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	56
Derivate	57
Wertpapier-Darlehensgeschäfte	62
Pensionsgeschäfte	64
Sicherheitenstrategie	65

Arten der zulässigen Sicherheiten	65
Umfang der Besicherung	65
Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie).....	65
Anlage von Barsicherheiten.....	65
Kreditaufnahme	65
Bewertung.....	66
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	66
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	66
Teilinvestmentvermögen.....	67
ANTEILE	68
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	68
Ausgabe von Anteilen	68
Rücknahme von Anteilen	68
Beschränkung der Rücknahme	68
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.....	69
Depots bei Kreditinstituten	69
Aussetzung der Anteilrücknahme	69
Liquiditätsmanagement.....	70
Börsen und Märkte	71
Faire Behandlung der Anleger.....	71
Ausgabe- und Rücknahmepreis	72
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	72
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	72
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	72
KOSTEN	73
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	73
Verwaltungs- und sonstige Kosten	73
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	76
Angabe einer Gesamtkostenquote.....	78
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	78
VERGÜTUNGSPOLITIK	78
ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	79
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	79
Ertragsverwendung	80
Ausschüttungsmechanik	80
Gutschrift der Ausschüttungen	80
AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	81
Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	81
Verfahren bei Auflösung des Fonds	81
Übertragung des Fonds	81
Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	82
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	82
AUSLAGERUNG	83
INTERESSENKONFLIKTE.....	84
KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN.....	86
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	87
Ausschüttungen.....	87
Vorabpauschalen	87
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene.....	89
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	89
Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds.....	90
Ausschüttungen.....	91
Vorabpauschalen	92

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene.....	93
Negative steuerliche Erträge.....	94
Abwicklungsbesteuerung	94
Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	95
Steuerausländer	96
Solidaritätszuschlag	96
Kirchensteuer	96
Ausländische Quellensteuer	96
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen.....	96
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	96
BERICHTERSTATTUNG.....	98
WIRTSCHAFTSPRÜFER	98
DIENSTLEISTER	98
ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN	
INFORMATIONEN	98
WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN.....	99
VERKAUFBSCHRÄNKUNG	105
ANLAGEBEDINGUNGEN	106
Allgemeine Anlagebedingungen	106
Besondere Anlagebedingungen.....	120

EINFÜHRUNG

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“ oder „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) herausgegebene Verkaufsprospekt will den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das OGAW-Sondervermögen **S-Kontor FairInvest** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen S-Kontor FairInvest erfolgt auf Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, dem Basisinformationsblatt (PRIIP) und der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen (BAB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem S-Kontor FairInvest Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem S-Kontor FairInvest Interessierten das Basisinformationsblatt (PRIIP) rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der S-Kontor FairInvest sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des S-Kontor FairInvest dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Anlagebedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen) nicht vermeiden.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom **S-Kontor FairInvest** gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die HANSAINVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen HANSAINVEST und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der HANSAINVEST ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die HANSAINVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die HANSAINVEST hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. HANSAINVEST nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0
Fax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den **S-Kontor FairInvest** zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **S-Kontor FairInvest** (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen im Sinne der sog. „OGAW-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW/UCITS - Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities)) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Er wird von der HANSAINVEST (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Dieser Fonds wurde am 20.12.2024 für unbestimmte Dauer aufgelegt als **BremenKapital FairInvest** und am 16.02.2026 umbenannt in **S-Kontor FairInvest**.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP), die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft und auf der Website www.hansainvest.com.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten der Änderungen ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihnen anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. Die Gesellschaft wird für die Anteilrücknahme bzw. den Umtausch keine Kosten erheben.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

DER FONDS IM ÜBERBLICK

Eckdaten des Fonds

Name des Fonds	S-Kontor FairInvest
Fondswährung	EUR
Anteilklassen	Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind oder die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden. Bei Auflegung wurden für das Sondervermögen folgende Anteilklassen gebildet: S-Kontor FairInvest Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Weitere Anteilklassen wurden nicht gebildet. In nachstehenden Tabellen „Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen“ sind die Merkmale der Anteilklassen zusammengefasst dargestellt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Mai. und endet am 30. April Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens.
Derivate	Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet	Qualifizierter Ansatz - relativer Ansatz (Genaue Angaben zur Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet, sind im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“ zu finden.)
Hebelwirkung (Leverage)	Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, -Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (sofern Derivate für den Fonds erworben werden dürfen). Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte – und – Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Kreditaufnahme“ erläutert. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“). Der Leverage des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige

	Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 5fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.
Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen	Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Anlageziel und Anlagestrategie

I. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Aktienfonds ist es, einen nachhaltigen und stabilen Wertzuwachs unter Beachtung von Sicherheits- und Ertragsaspekten zu erwirtschaften.

II. Allgemeine Anlagestrategie

Die Umsetzung des Anlageziels folgt einem fest definierten Analyseprozess. Das Fondsmanagement betreibt zunächst eine Vorauswahl von Aktien unter dem Blickwinkel einer attraktiven Dividendenrendite. Es wird zunächst ein Anlageuniversum von ca. 500 Titeln bestimmt. Dazu wird eine weltweite Betrachtung durchgeführt. Die Auswahl geeigneter Aktiengesellschaften kann im Hinblick ihrer Marktkapitalisierung sowohl in LargeCaps, MidCaps als auch in SmallCaps erfolgen. Die so in der Vorauswahl ermittelten Aktien werden in einem anschließenden Verfahren hinsichtlich ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Die anhand der zuvor stattgefundenen Nachhaltigkeitsanalyse definierten Aktienwerte werden in einer weiteren darauffolgenden Analyse im Hinblick auf ihre aktuell günstigste Bewertung und damit die aussichtsreiche Wertentwicklung geprüft. Im Ergebnis erhält das Fondsmanagement daraus ein Ranking, das als Grundlage für die Umsetzung der Investitionsentscheidungen dient. Dieser Prozess wird durch einen selbstlernenden Algorithmus (im Sinne einer sogenannten künstlichen Intelligenz) unterstützt, der von dem beauftragten Anlageberater entwickelt wurde. Das dabei angewandte, quantitative Modell analysiert die historischen Zeitreihen der Kurse der untersuchten Aktientitel auf Grundlage von Methoden der modernen Zeitreihenanalyse zur Ermittlung der aussichtsreichsten Aktientitel. Der Erwerb geeigneter Titel geschieht nur in solchen Aktien, die sowohl die Vorgaben des Analyseprozesses als auch die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Bestehende Positionen werden ständig unter Anwendung des Algorithmus und Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht sowie neue aussichtsreiche Aktien ermittelt, um so fortlaufend eine aus Sicht des Fondsmanagements bestmögliche Zusammensetzung des Fonds unter Beachtung der Anlageziele zu bestimmen.

III. Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend den Besonderen Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere	mind. 51 %
Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	max. 49 %
Geldmarktinstrumente	max. 49 %
Bankguthaben	max. 49 %
Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen	max. 10 %
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren (Aktienfonds)	max. 10 %
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren (Geldmarktfonds)	max. 10 %

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die ohne besondere Gewichtung investieren (Mischfonds)

max. 10 %

Das Sondervermögen kann gem. § 15 der Allgemeinen Anlagebedingungen kurzfristige Kredite zu Investitionszwecken von bis zu 10 % seines Wertes aufnehmen. Eine vollständige Investition in eine Anlageklasse bedeutet daher, dass in diese kurzfristig mehr als 100 % des Sondervermögens, nämlich bis maximal 110 % des Sondervermögens investiert werden kann.

Nicht erworben werden dürfen:

Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Wertpapiere, die keine Aktien oder aktiengleichwertige Wertpapiere sind, investieren (Rentenfonds)

Aussage zu den Derivaten einfügen:

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.

IV. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem aktiven Managementprozess.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch beruht die Anlagestrategie auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Der Fondsmanager orientiert sich für den Fonds nicht an einem festgelegten Vergleichsmaßstab und verwendet keinen Referenzwert, weil der Fonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll.

Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert und im eigenen Ermessen auswählt.

Grundlage der Entscheidungen ist ein etablierter Investment-Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Anlagemöglichkeiten wie Unternehmen, Wirtschaftszweige, Staaten oder Regionen insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert.

Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes. Dabei werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

V. Klassifizierung gem. Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds **gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088** zu qualifizieren.

Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (2) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale““).

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

In diesem Fonds können die nachfolgenden Risiken im Wesentlichen auftreten:

Risiken aus Derivateeinsatz

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Operationelle Risiken

Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Verwahr Risiken

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Währungsrisiken

Der Fonds investiert in wesentlichem Umfang in Vermögenswerte in anderen Währungen als der Fondswährung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens. Notiert der Fonds in einer fremden Fondswährung, so trägt der Anteilinhaber das Wechselkursrisiko.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 % Prozent. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds

S-Kontor FairInvest	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3ETBS
ISIN Code	DE000A3ETBS4
Erstausgabedatum	20. Dezember 2024
Erstausgabepreis	50,00 EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	keine Mindestanlagesumme
Mindestbetrag Folgezahlungen	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	Ja
Mindestbetrag Sparplan	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*	3,75 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*	1,48 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres
Erfolgsvergütung*	Eine Erfolgsvergütung wird nicht erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,0476 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte des betreffenden Jahres

*Bei den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.

Wertentwicklung

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein neu aufgelegtes Sondervermögen. Daher können Aussagen zur bisherigen Wertentwicklung dieses Sondervermögen in diesem Verkaufsprospekt nicht getroffen werden.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung der Sondervermögen nach Auflegung des Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister B 12891
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 0
Telefax: (040) 300 57- 61 42
Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: info@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
10.500.000,00 Euro

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Dortmund

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)
(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SICORE Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Ludger Wibbeke
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg)

Dr. Stefan Lemke
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg; Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Ingenieur

Verwahrstelle

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt HRB 107046

Portfolioverwaltung und Vertriebsgesellschaft (Initiator)

Die Sparkasse Bremen AG
Universitätsallee 14
28359 Bremen
Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB 21770

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestraße 58
10557 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191 B

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Firma, Rechtsform und Sitz

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 02.04.1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB - folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,

- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
 - Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
 - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
 - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
 - Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

Die HANSAINVEST berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im nachfolgend ausgeführten Rahmen.

Die HANSAINVEST verwaltet als Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft Investmentvermögen sowohl mit Anlagen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente als auch mit Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte. Dabei hat sie für einige Fonds die Portfolioverwaltung ausgelagert. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact, kurz: „PAI“) hängt unter anderem von den verbindlichen Anlagestrategien der Investmentvermögen, der Art ihrer Vermögensgegenstände und der Verfügbarkeit von Daten ab. Sofern die HANSAINVEST die Portfolioverwaltung ausgelagert hat, trifft der Portfolioverwalter im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie des Investmentvermögens die Anlageentscheidung. Soweit die HANSAINVEST Anlagen im Rahmen von sog. Advisory-Mandaten tätigt, erfolgt die Berücksichtigung von PAI auf Basis der Empfehlung des jeweiligen Anlageberaters.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der laufenden Berichterstattung in den Jahresberichten offengelegt.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 10.500.000,00 Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

VERWAHRSTELLE

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut UBS Europe SE mit Sitz Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

- Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts wurde kein Interessenkonflikt identifiziert.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Inländische für Rechnung des Fonds gehaltene Vermögensgegenstände werden bei der Clearstream Frankfurt Account 7008 der UBS Europe SE verwahrt.

Die Verwahrung aller ausländischen für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch die in der Schweiz ansässigen UBS AG. Diese hat die folgenden Unterverwahrer beauftragt:

Für Bonds:

Clearstream Banking Luxembourg

Für Investment Funds:

Clearstream Banking Luxembourg

Für Aktien:

Australien	BNP Paribas Securities Services Australia Branch
Österreich	UniCredit Bank Austria
Belgien	Citibank International
China	Citibank Hong Kong
Kanada	CIBC Mellon
Dänemark	SEB Kopenhagen
Finnland	SEB Helsinki
Frankreich	Clearstream Banking Luxembourg
Griechenland	Citibank N.A.
Hong Kong	UBS Sec. Hong Kong
Ungarn	Citibank
Irland	BNP Paribas
Italien	Citibank
Japan	Bank of Tokyo Mitsubishi
Malaysia	Citibank Berhad
Mexico	Citibank Mexico S.A.
Niederlande	Citibank International
Neuseeland	BNP Paribas Sec. Services
Norwegen	SEB Oslo
Polen	Bank PEKAO
Portugal	Citibank International
Singapur	CITIBANK, N.A.
Slowenien	UniCredit Bank
Spanien	Citibank N.A.
Schweden	SEB
Schweiz	SIX SIS AG
Großbritannien	BNP Paribas
USA	Citibank N.A.

(Stand: 12/2024)

Die UBS AG ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen.

Die Verwahrstelle hat verbindliche Organisationsgrundsätze und Verfahren sowie ein Kontrollrahmenwerk eingerichtet. Dies dient nicht zuletzt auch der Vermeidung bzw. Mitigierung von möglichen Interessenkonflikten bei der Unterverwahrung. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine funktionale und hierarchische Trennung von den mit ihr verbundenen Unternehmen sicher.

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsschichttag den in den AAB festgelegten Schwellenwert in Höhe von 10% des Nettoinventarwertes überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. In den BAB kann ein abweichender Schwellenwert festgelegt sein. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile jedoch zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das

eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken von Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswerten

Soweit die erworbenen Wertpapiere den Basiswert widerspiegeln, sind mit den erworbenen Wertpapieren grundsätzlich auch die folgenden, die Basiswerte (Kryptowerte) betreffenden Risiken verbunden. Die Verwirklichung der nun folgenden Risiken wirkt sich unmittelbar auf den Wert der auf Kryptoassets beruhenden Wertpapiere aus.

Kurse von Kryptowerten schwanken sehr stark. Das impliziert, dass auch der Wert der Wertpapiere und damit Fondspreis stark schwanken kann. Es besteht das Risiko, dass der Fondspreis dauerhaft stark negativ abfällt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Aufgrund der Neuartigkeit der vorgenannten Werte kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere nachfolgend nicht genannte Risiken mit der Anlage in Kryptowerte bestehen.

Mit der Anlage in Kryptowerten generell verbundene Risiken:

Marktakzeptanzrisiko

Der Wert der Kryptowährungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz als Zahlungsmittel unter den Marktteilnehmern ab. Die Anbieter von Waren / Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen eigenen oder inneren Wert, wie dies beispielsweise bei Silbermünzen in Form eines Materialwertes der Fall sein kann. Der Wert von Kryptowährungen folgt dem Grundsatz der Preisbildung an der Börse, Angebot und Nachfrage auszugleichen. Er wird daher durch den Marktpreis (siehe „Kursrisiko“ sowie „Psychologisches Marktrisiko“) bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen basieren auf den ihnen zugrundeliegenden Blockchains. Ihr Funktionieren hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowährungen oder unzureichende Erträge.

Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Werte. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z.B. auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung.

Transfergebührsrisiko

Bei vielen Blockchains ist eine Blockchaintransaktion an eine andere Adresse mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Kryptotoken nicht mehr rentabel erscheinen und dieses zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches Risiko

Sofern Regierungen / Regierungsbehörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulation bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb der einzelnen Länder können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können.

Keine Regulierung von Handelsplätzen

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Softwarefehler

Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Fehler im Programmcode

Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Irreversibilität von Transaktionen

Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.

Wallet-Fehler

Bei Auszahlung der Kryptotoken auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene Wallet-Adressen fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus eine fehlerhafte Wallet-Adresse übermittelt wird.

Datenverlust

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferierbar und verlieren daher

ihren wirtschaftlichen Wert.

Ausspähen von Daten

Die für die Verfügung über ein Kryptowährungs-Guthaben erforderlichen Schlüssel sind vom Speicherbedarf her vergleichsweise klein und ein leichtes Ziel für Computerkriminelle. Sie lassen sich ähnlich wie Passwörter mit Schadprogrammen ausspähen. Durch das Ausspähen von privaten Schlüsseln erhält ein Angreifer ebenso Zugang zu den Kryptotoken des Anlegers. Es ist möglich, dass solche als gestohlen bezeichnete Kryptotoken in späteren Transaktionen zwar zugeordnet werden können, aufgrund der Fungibilität (ähnlich zu Geld) jedoch eine Identifizierung der „Diebe“ ähnlich wie beim Bargeld nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sicherheitsrisiko / Technologierisiko/ Verwahrrisiko

Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten Firmen die sichere Verwahrung von Kryptowährungs-Guthaben als Dienstleistung an. Die Anbieter solcher Wallets verwahren nach sehr hohen Sicherheitsstandards und implementieren dementsprechende Sicherheitskonzepte. Diese garantieren jedoch ebenfalls keine 100 %-ige Sicherheit. Es besteht das Risiko, dass auch die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhandenkommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Manipulationsrisiko

Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren erweisen sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch 51 %-Angriff / Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigt oder ganz aufgehoben werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Handelsaussetzungsrisiko

Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

Risiko einer Einstellung des Handels

Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Kryptowerten untersagt oder Kryptowerte aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz für Kryptowerte eingestellt.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger den Kryptowert wenn überhaupt nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern kann. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit großer Sorgfalt ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft, unvollständig oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

EMP-Angriff

Als EMP-Angriff wird ein Angriff mittels eines elektromagnetischen Pulses verstanden, der dazu in der Lage ist, technische Geräte zu zerstören. Je nach Beschaffenheit der jeweiligen Blockchain und der geografischen Distribution der Netzwerkknoten besteht das Risiko eines Totalverlustes der Blockchaininhalte.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederranlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominated sind,

welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Emerging Markets

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden, bspw. auf Grund von Marktengpass, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Spezifische Länderrisiken

Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reakibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO₂-Steuer. Gleichmaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Demnach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Die HANSAINVEST betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Sondervermögen für bereits

getätigte Investitionen anhand eines täglich abrufbaren ESG-Reports. Dieser ESG-Report umfasst ökologische Indikatoren, welche sich an den Vorschlägen der Task Force on Climate related Financial Disclosures (auch bekannt als „TCFD“) orientieren, und Kennzahlen aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung.

Um angebundene Portfolioverwalter und Anlageberater im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beziehungsweise Beratungsleistung zu unterstützen, stellt die Gesellschaft den täglich abrufbaren ESG-Report zur Verfügung. Die Gesellschaft prüft die aus dem ESG-Report hervorgehenden Daten quartalsweise und stimmt sich, sofern dies aus Sicht der Gesellschaft notwendig wäre, mit dem Portfoliomanager beziehungsweise dem Anlageberater zu potentiellen Folgen ab.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsächlich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Märkte

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente anlegen, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwerer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig nicht genügend Käufer gefunden werden können oder für den Verkauf höhere Transaktionskosten in Kauf genommen werden müssen.

Sofern der Fonds größere Teile seines Vermögens in solche Anlagen anlegt, die nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können, erhöht sich das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme der Fondsanteile. Das Risiko von Verlusten aus Transaktionen steigt, da kurzfristig möglicher Weise nicht genügend Käufer gefunden werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme; Beschränkung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Je höher der Anteil schwerer zu veräußernder Anlagen, desto höher das Risiko der Rücknahmeaussetzung.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Das Sondervermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend: „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten

nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle: die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen

Nachfolgend sind allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen für OGAW-Sondervermögen und deren gesetzliche Anlagegrenzen dargestellt.

Einzelne dieser Regelungen können für den Fonds in den Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sein.

Die Vermögensgegenstände, die speziell für Rechnung des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds gemäß der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen, und die für diesen Fonds geltenden Anlagegrenzen sind vorne im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ sowie am Ende dieses Verkaufsprospekt in den dort abgedruckten Besonderen Anlagebedingungen aufgeführt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Information verfügbar sein, in Form von regelmäßigen exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss,
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen¹ und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten

¹ § 194 Abs. 2 KAGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 Eligible Assets Richtlinie.

Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter in Nr. 3 u.a. genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).

- Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds den Erwerb von Bankguthaben zulassen, können nur solche Bankguthaben gehalten werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmen, können bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände angelegt werden:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren,

das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Es darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes eines Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut angelegt werden.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

- a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten kann die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Diese Grenze kann für Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Anlagebedingungen diese unter Angabe der Emittenten vorsehen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente dieser Emittenten im Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes eines Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes eines Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen des Fonds ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anteile in Zielfonds investieren kann, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an nicht-OGAW, sog. Alternativen Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.

- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Kann die Gesellschaft nach den Anlagebedingungen für Rechnung des Fonds mehr als 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Zielfonds investieren, dürfen in Anteile an einem einzigen Zielfonds nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, in AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Allgemein darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft, die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Die Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds verwendet, ist im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Eckdaten des Fonds“ angeführt.

Nachfolgend werden die zwei möglichen Methoden zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds – einfacher Ansatz bzw. qualifizierter Ansatz – beschrieben:

Derivate – einfacher Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, summiert sie die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Alle rechtlich zulässigen Strategien zum Einsatz von Derivaten können angewendet werden. Hierzu zählen insbesondere Optionsstrategien, Arbitragestrategien, Long-/Short- sowie marktneutrale Strategien. Informationen zur Zusammensetzung des Anlageportfolios sind dem jeweils aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen (abrufbar unter www.hansainvest.com).

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft unter anderem für Rechnung des Fonds erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindices“).
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a) sowie Qualifizierte Finanzindices, wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps)

f) Zertifikate, d.h. Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung wiederum von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes abhängt. Soweit sich der Basiswert auf Edelmetalle, agrarische und oder industrielle Roh- und Grundstoffe (Commodities) bezieht und sich die Zertifikate aufgrund ihrer Bedingungen im Grunde 1 zu 1 zu ihrem Basiswert entwickeln, sind solche Zertifikate nur erwerbbar, soweit eine physische Lieferung der Basiswerte ausgeschlossen ist.

Dies gilt, obwohl in § 192 KAGB geregelt wird, dass Zertifikate über Edelmetalle für einen OGAW nicht erworben werden dürfen. Das auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) zurückgehende Verbot in § 192 KAGB, Zertifikate über Edelmetalle zu erwerben, ist in diesem Fall dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Zertifikate erfasst sind, deren Erwerb zu einer physischen Lieferung des Edelmetalls führt.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Derivate – qualifizierter Ansatz – relativer Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Konfidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/788 angepasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Nachfolgend werden einige gängige Derivate beschrieben.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Rohstoffe und Edelmetalle, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps, Inflationsswaps, Varianz-Swaps, Volatilitätsswaps und Total Return Swaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte Zahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite. Das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt und ist gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können.

Derzeit werden keine Total-Return Swaps für das Sondervermögen erworben.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmen, können die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Es steht im Ermessen des Darlehensnehmers, wie er die an ihn verliehenen Vermögensgegenstände verwahrt.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Je nach Ausgestaltung der Besonderen Anlagebedingungen des Fonds kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dabei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Es steht im Ermessen der Gesellschaft, wie sie die in Pension genommenen Vermögensgegenstände verwahrt, ebenso liegt es im Ermessen des Vertragspartners, wie er in Pension gegebene Vermögensgegenstände verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Vor dem Abschluss von Pensionsgeschäften werden die möglichen Auswirkungen der potentiellen Interessenkonflikte und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Pensionsgeschäfte wird in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden sein.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie CFD, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Gesellschaft bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, und ein Verkehrswert ermittelt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der LSEG um 17.00 Uhr (MEZ) / 17.00 Uhr (MESZ) ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger den in den AAB aufgeführten Prozentwert in Höhe von 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden einen Wertermittlungstag später zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds kann bei der Verwahrstelle erfragt werden. Er kann jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Depots bei Kreditinstituten

Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine zeitweilige Aussetzung kann – sofern die Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß zur Liquiditätsschaffung veräußert werden können – zu einer dauerhaften Aussetzung und letztendlich zur Auflösung des Fonds führen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht

bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen

durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Gesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an Börsen / organisierten Märkten einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft kann für den Fonds Anteilklassen bilden, die sich hinsichtlich der Anleger unterscheiden, die Anteile erwerben und halten dürfen. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft (siehe hierzu Anteilklassen des Fonds).

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitten „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteaussgabe und -rücknahme“ sowie „Anteile – Liquiditätsmanagement“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“).

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteiltrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteiltrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ sowie „Der Fonds im Überblick – Rücknahmeabschlag“ dargestellt.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

KOSTEN

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese ergänzende Kosten zu dem Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten sind die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze:

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

- d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem

Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;

- o) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im

Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Soweit die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, gilt das Folgende: Der Portfolioverwalter erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung entrichtet.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch für die sonstigen Aufwendungen und die Transaktionskosten ausnahmsweise bis zu 100 Prozent des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

Für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) fallen Transaktionskosten an. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Für derivative Produkte (Optionen, Futures etc.) betragen die Transaktionskosten i.d.R. bis zu 25,00 Euro pro Kontrakt mindestens jedoch bis zu 60,00 Euro pro Transaktion. Kontrakte sind standardisierte, kleinste handelbare Einheiten im Derivatehandel. Derivate auf Rohstoffe verursachen i.d.R. Transaktionskosten in Höhe von bis zu 50,00 USD pro Kontrakt. In Einzelfällen kann es zu Transaktionskosten in Höhe von 250,00 Euro kommen.

Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird gegebenenfalls eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Angabe einer Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den

Anlegern des Fonds zu tragen sind, anfallen.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für diese Aufwendungen vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch ausnahmsweise bis zu 100 Prozent des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile oder -aktien berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds ggf. einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumsatzes beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumsatzes beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Ausschüttungsmechanik

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds“ wird angegeben, ob der Fonds bzw. eine Anteilklasse die Erträge ausschüttet oder thesauriert.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Anteilklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Erträge und gegebenenfalls Veräußerungsgewinne werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss ausgeschüttet. Im Zusammenhang mit der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass sich am Ausschüttungstichtag der Anteilwert (Rücknahmepreis) um den Ausschüttungsbetrag vermindert, da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird. In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung auch bei der ausschüttenden Anteilklasse Erträge teilweise oder auch vollständig zur Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Gutschrift der Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Anteilklassen gilt für die Gutschrift der Ausschüttungen Folgendes:

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie im Internet unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt (PRIIP) für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des übertragenden Investmentfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Website www.hansainvest.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, welches nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

AUSLAGERUNG

Die HANSAINVEST hat die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes auf die Die Sparkasse Bremen AG, Bremen, ausgelagert. Die Die Sparkasse Bremen AG ist ein Einlagenkreditinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Neben der Auslagerung der Portfolioverwaltung anderer von der HANSAINVEST verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die HANSAINVEST folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie
auf die
Allgeier IT-Services GmbH, München

EDV-Innenrevision
auf die
Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft
auf die
Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch

Ordermanagement OPUS
auf die
PATRONAS Financial Services GmbH, Freiburg im Breisgau

Fondsbuchhaltungssystem FNZ
auf die
FNZ Deutschland Technologie GmbH, Sulzbach (Taunus)

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

INTERESSENKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds oder
- Interessen der Kunden der Gesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der Gesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100 Prozent als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.

- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Der Portfolioverwalter ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen für die oben genannten Auslagerungstätigkeiten nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfolioverwalter ist die „Die Sparkasse Bremen AG“ (Sparkasse) und ist damit für die Kapitalanlagen des Fonds verantwortlich. Dafür erhält sie, abhängig vom Fondsvolumen eine Portfolioverwaltervergütung i.H.v. bis zu 1,08 % p.a. Dies führt zu einem Interesse am Absatz der Fonds für die Sparkasse. Dieser Interessenkonflikt könnte nur vermieden werden, wenn die Sparkasse nicht mehr Portfolioverwalter für den Fonds wäre. Im Einzelfall kann sich dieser Interessenkonflikt für den Sparkassenkunden negativ auswirken.

Mit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit der Beratung oder Vermittlung von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-)Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche oder nicht-geldliche Zuwendungen (zusammen „Zuwendungen“) erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorneherein bestimmbar, da sie von der Art des Vermögensgegenstandes und den Umständen des Erwerbs abhängt.

Sofern der mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Sondervermögen zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Gesellschaft bzw. den mit Anlageberatung oder Anlagevermittlung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des verwalteten Sondervermögens und seiner Anleger zu handeln.

Es wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Portfolioverwaltung festgestellt.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Bei dem vorliegenden Sondervermögen handelt es sich steuerrechtlich um einen Aktienfonds.

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁴ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen

⁴ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen

Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge⁵, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen ausbezuhlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

⁵ § 12 Abs. 1 InvStG

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind daher 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, sind daher 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind daher 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind daher 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind daher 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind daher 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%(die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁶ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung⁷, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich

⁶ § 37 Abs. 2 AO

⁷ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die wiederum in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

BERICHTERSTATTUNG

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

DIENTSLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertriebsgesellschaft (Initiator): vgl. Abschnitt „Die beteiligten Parteien im Überblick“
- Zur steuerrechtlichen Beratung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP), Anlagebedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können unter www.hansainvest.com bezogen werden.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle sowie gegebenenfalls der Vertriebsstelle zu erhalten.

WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAsecur	02.01.1970
HANSAinternational	01.09.1981
HANSAzins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:	03.04.1989
HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	
HANSAeuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds (zuvor NB Stiftungsfonds 2)	08.12.1995
Trend Kairos Global	15.04.1996
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAertrag	19.03.1997
Global Equity Income (zuvor: IPAM AktienSpezial)	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSApost Europa (zuvor: Postbank Europa P)	04.01.1999
HANSAbalance	01.07.1999
D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Diamant Multi Asset (zuvor: D&R Strategie -- Select)	
HANSApost Triselect (zuvor: Postbank Triselect)	01.03.2000
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunity	26.05.2000
HANSAcentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
apo Forte (zuvor: apo Forte INKA)	15.02.2001
apo Mezzo (zuvor: apo Mezzo INKA)	15.02.2001
apo Piano (zuvor: apo Piano INKA)	15.02.2001
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
HANSApost Megatrend (zuvor: Postbank Megatrend)	01.08.2001
Millennium Global (Umbrella) mit dem Teilfonds:	18.12.2001
Millennium Global Opportunities	
HANSAaccura	02.01.2002
HAC Quant (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
HAC Quant DIVIDENDENSTARS global	
HANSApost Balanced (zuvor: Postbank Balanced)	15.10.2003
HANSApost Eurorent (zuvor: Postbank Eurorent)	15.10.2003
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
APO High Yield Spezial	01.09.2005
Global Bond Opportunities (zuvor: IPAM RentenWachstum)	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005
CH Global	02.10.2006
Weltportfolio Ausgewogen	15.10.2007
AES Rendite Selekt	03.12.2007
WI SELEKT C	03.12.2007
WI SELEKT D	03.12.2007
Strategie Welt Select	06.12.2007
WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:	06.12.2007
WALLRICH Prämienstrategie	
SI BestSelect	14.12.2007

D&R Best-of-Two Classic	20.12.2007
SI SafeInvest	02.01.2008
apo Vivace Megatrends	01.02.2008
IAC-Aktien Global	15.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	29.02.2008
TOP-Investors Global	03.03.2008
AVBV 2020	03.03.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	01.04.2008
AEQUO GLOBAL	15.04.2008
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie	13.05.2008
Aramea Balanced Convertible	15.05.2008
Varios Flex Fonds	20.05.2008
GFS Aktien Anlage Global	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	01.09.2008
GF Global Select HI	15.09.2008
Aramea Strategie I	10.11.2008
NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds:	04.12.2008
NIELSEN - GLOBAL VALUE	
Aramea Rendite Plus	09.12.2008
Fidelity Demografiefonds Ausgewogen	26.03.2009
Fidelity Demografiefonds Konservativ	26.03.2009
Geneon Vermögensverwaltungsfonds	11.05.2009
DuoPlus	18.05.2009
Tomorrow's World Equity Fund	02.10.2009
(zuvor: Geneon Global Challenges Select)	
EQUINOX Aktien Euroland	19.10.2009
TBF SMART POWER	07.12.2009
Aramea Aktien Select	16.08.2010
TOP Defensiv Plus	19.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	08.11.2010
HANSAwerte	30.12.2010
Geneon Invest Rendite Select	06.01.2011
KB Vermögensverwaltungsfonds	01.04.2011
HANSAsmart Select E	04.10.2011
PTAM Global Allocation	06.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	01.12.2011
GUH Vermögen	01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	01.12.2011
HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012
Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012
TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013
TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013

Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
AIRC BEST OF U.S.	15.09.2014
Geostrategy Fund	01.10.2014
OVID Infrastructure HY Income	01.10.2014
apo Medical Core (zuvor: apo Medical Opportunities Institutionell)	20.10.2014
AES Strategie Defensiv	03.11.2014
FSI Solid Invest Mandat VV	02.01.2015
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
apo Medical Balance	23.02.2015
apo Stiftung & Ertrag (zuvor: apo TopSelect Balance)	23.02.2015
green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
HANSAsmart Select G	15.04.2015
TBF US CORPORATE BONDS	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
PECULIUM GLOBAL SELECT	03.08.2015
FAM Renten Spezial	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
HAC Quant STIFTUNGSFONDS flexibel global	30.12.2015
Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
Mehrwertphasen Balance Plus	17.05.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Apo Dänische Pfandbriefe (zuvor: Apo Dänische Pfandbriefe UI)	31.01.2017
Perspektive Global Equity Fonds	15.02.2017
(zuvor: Perspektive OVID Global Equity Fonds)	
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017
apo Future Health (zuvor: apo Digital Health Aktien Fonds)	01.06.2017
PSV KONSERVATIV (zuvor: PSV KONSERVATIV ESG)	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
APUS Capital Defence & Technology Fonds	16.10.2017
(zuvor: Apus Capital Marathon Fonds)	
ARISTOCRATS OPPORTUNITY	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017
Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Wallrich AI Libero	01.12.2017
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM (zuvor: PSV WACHSTUM ESG)	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
Essener Stiftungsfonds	01.06.2018
Hertford Capital (zuvor: Gehlen Braeutigam Value HI)	02.07.2018
AI US Dynamic	31.07.2018

Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018
MLB-Wachstumsmandat	01.08.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS	03.09.2018
KSAM-Value ²	03.09.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
AFB Global Equity Select	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Technology Leaders	02.01.2019
(zuvor: BIT Global Internet Leaders 30)	
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich AI Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds	01.03.2019
SMS Ars multizins	01.03.2019
Scandinavian Value Builder (zuvor: SK-I Süddeutschland)	01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
Euro Short Duration Bonds (zuvor: IPAM EURO Anleihen)	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
Immobilien Werte Deutschland	28.06.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
High Conviction Fund (zuvor: Entrepreneur AS Select)	01.07.2019
LONG-TERM INVESTING Aktien Global	25.07.2019
WEALTHGATE Multi Asset Chance	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
ELM Global TICO	02.09.2019
GI Alpha Innovation (zuvor: G&G ValueInvesting-DLS)	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019
NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
Ecie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Fund	15.04.2020
(zuvor: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund)	
Sparfonds Aktien	24.04.2020
Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020
GG Wasserstoff	15.12.2020

MK Klimazielfonds - Investment for Future (zuvor: ÖKOBASIS SDG - Investments for Future)	18.12.2020
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds (zuvor: Sustainable Smaller Companies ESG Fund)	04.01.2021
AW Strategie Global Ausgewogen	04.01.2021
Barbarossa Stable Return	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity	01.03.2021
HANSAGlobal Structure	01.04.2021
Greiff Special Opportunities (zuvor: ActiveAllocationAssets)	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
ELM KONZEPT	25.05.2021
Global Balanced Opportunity Fund	01.06.2021
Wertewerk	01.06.2021
Human Intelligence	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea KAIZEN (zuvor: Aramea Rendite Global Nachhaltig)	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021
ROCKCAP GLOBAL EQUITY	15.10.2021
Globale Trends innovativ	01.11.2021
Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus	01.11.2021
QUINT Global Opportunities	01.11.2021
STAREN Global FutureStars (zuvor: STAREN ÖkoStars)	01.02.2022
ARAMEA METAWORLD	01.04.2022
H+ Top Select Opportunities	01.08.2022
BIT Biotech Opportunities (zuvor: BC Biotech)	01.09.2022
Qualitas Alta Value Fund	01.09.2022
DNH Fonds	04.10.2022
Top 25 Equities Fund	04.10.2022
CvR Vermögensstrategie dynamisch	01.12.2022
D&R Aktien Nachhaltigkeit	01.12.2022
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	01.12.2022
TBF FIXED INCOME	15.12.2022
Lotus Asia Selection	28.12.2022
A&M Experts Momentum World	01.02.2023
Global Value Leaders Fund	01.02.2023
NAM Future Wealth Fund	15.02.2023
NAM Global Wealth Fund	15.02.2023
NAM Protected Wealth Fund	15.02.2023
Aramea Laufzeitenfonds 04/2028	15.03.2023
Werte & Sicherheit - VUB Tenoris	01.06.2023
Werte & Sicherheit - VUB GoldZins	01.06.2023
AXIA Global Portfolio	01.06.2023
KSAM REBO FLEX	03.07.2023
Aramea Laufzeitenfonds 08/2026	01.09.2023
Empiria Max Return global	01.09.2023
Empiria Stiftung Balance global	01.09.2023
TBF HQL Fonds	01.09.2023
zaldor Core Portfolio RG	01.09.2023
DRenta Ruhestandsfonds	15.11.2023
1 Bona Futura	01.02.2024

Global Equity Opportunities	01.03.2024
Aramea Laufzeitenfonds 06/2027	02.04.2024
KB Investment Plus	15.04.2024
HANSAreits US	15.04.2024
Global Equity Leaders	10.06.2024
BIT Defensive Growth	28.06.2024
ACCESSIO LIBERTAS	01.07.2024
Bankhaus Bauer VV Anleihen	02.09.2024
Bankhaus Bauer x 21 Oaks AI & Blockchain Innovation Fund	02.09.2024
PBO Global innovative markets equal weight	02.09.2024
Gamma Plus US Invest	01.10.2024
Elster & Partner Strategie Fonds	01.10.2024
LK Multi Asset World Fund	01.11.2024
Aramea Intelligence	09.12.2024
BremenKapital FairInvest	20.12.2024
Global Tech Favourites	03.02.2025
The Generation Fund	14.02.2025
NB Stiftungsfonds Select	14.03.2025
BIT Global Multi Asset	28.04.2025
X-CLUSIVE Obsidian	01.06.2025
Kamaxus Resource Fund	01.07.2025
Premium X Equity Strategy	01.07.2025
European Defence Equity Fund (zuvor: European Defence Fund)	01.07.2025
ACCESSIO Flexibel	15.08.2025
ACCESSIO Moderat	15.08.2025

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

	aufgelegt am
FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007
DBC Basic Return	17.12.2007
VAB Strategie BASIS	15.01.2008

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
DBC Opportunity	10.12.2008
Vermögensverwaltung Global Dynamic	17.12.2008
HANSAGold	02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	10.10.2011
BremenKapital Ertrag Plus	14.12.2012
BremenKapital Wachstum	14.12.2012
NB Multi Asset Global	19.01.2015
Wallrich Marathon Balance	15.09.2015
SOLIT Wertefonds	02.01.2017
Manganina Multi Asset	03.01.2017
Vis Bonum Defensus	01.09.2017
Vis Bonum Ratio	01.09.2017
WBS Hünicke Multi Asset Strategy	01.08.2018
Speerbridge Fund	01.04.2019

Global Quality Top 15	01.10.2019
EMI Fonds	01.09.2021
Best of Green & Common Good	01.12.2022
Red Kite Capital Fund	02.05.2023
AKTIVID Select	02.06.2025
Stülcken Capital Fonds	02.06.2025
Gold Plus	01.08.2025

Investmentaktiengesellschaften

	aufgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Einkommen Global (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	07.05.2018

Die Gesellschaft verwaltet 74 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 91 Real Asset Spezial-Sondervermögen (einschließlich 24 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 11 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 30.09.2025

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden (siehe auch Abschnitt „Einleitung – Anlagebeschränkungen für US-Personen“).

ANLAGEBEDINGUNGEN

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre

Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist⁸,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel

⁸ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB⁸ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt

zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁹,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der

⁹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB⁹ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BAB dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und

- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der

für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BAB können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert beträgt 10 %, sofern in den BAB nichts anderes festgelegt ist. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 19 Kosten

1. In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt.

2. Soweit im Rahmen der Berechnung der Vergütungen/Kosten auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, gilt die folgende Berechnungsmethodik:

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung dieser Vergütungen/Kosten erfolgt in der Regel bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt (PRIIP) anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen,

die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort und Streitbeilegung für Verbraucher

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon +49 30 64490460
Telefax +49 30 644904629
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr¹⁰ eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@hansainvest.de.

¹⁰ Die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission wird mit Wirkung zum 20. Juli 2025 deaktiviert. Die letzte Beschwerde einreichung war zum 20. März 2025 möglich. Die Einstellung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/3228, mit der die der OS-Plattform zugrundeliegende Verordnung (EUR) Nr. 524/2013 zum 20. Juli 2025 aufgehoben wird.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **S-Kontor FairInvest**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
6. Derivate gemäß § 9 der AAB
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 1a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Wertpapiere, die keine Aktien oder aktiengleichwertige Wertpapiere sind, investieren (Rentenfonds)

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr.1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr.2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr.3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr.4 gehalten werden.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr.5, die überwiegend in Aktien und aktiengleiche Wertpapiere investiert sind, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr.5., die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr.5., die ohne einen besonderen Investitionsschwerpunkt in eine einzelne Assetklasse investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
8. Die Auswahl der erwerbbaaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 5 bis 7 kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.
9. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Nr. 5, 6 und 7 kumuliert maximal 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.
10. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
11. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 von Unternehmen investieren, die
 - Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von

- Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;
- mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
 - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
 - in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;
 - schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
 - schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
 - schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
 - schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
 - schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
 - signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
 - Tierversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
 - deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
 - Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
 - mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
 - schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen

12. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 von Staaten investieren, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.
13. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **S-Kontor FairInvest SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser

Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuscheiden. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe

der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem

Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;

- o) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: S-Kontor FairInvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EQMIJP4Y64OQ96

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●●□ Ja	●○☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen, die unter Berücksichtigung von verbindlichen Ausschlusskriterien ausgewählt werden (im Weiteren “dezidierte ESG-Anlagestrategie”).

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;
- (2) mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;¹¹
- (5) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
- (6) schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
- (7) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
- (8) schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
- (9) schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
- (10) signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
- (11) Tierversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
- (12) deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
- (13) Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
- (14) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
- (15) schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

¹¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Vorliegend wird eine sehr schwere Kontroverse ab einem NBR Overall Score von 10 definiert.

Ferner werden keine Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Staaten von Staaten erworben,

(16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Institutional Shareholder Services Inc. (im Folgenden „ISS“) zur Verfügung gestellt. Titel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (15) für Unternehmen und das Ausschlusskriterium Nr. (16) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit dem Ausschlusskriterium Nr. (3) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus und Vertriebs von Kraftwerkskohle ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (4) bis (10) greift den UN Global Compact auf. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9)

und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen. Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen. Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen. Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen. Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (3) und (4)	Durch die in dem Ausschlusskriterium genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.

4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur

9. Sondermüll (Hazardous waste)		beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (4) – (7)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. Darüber hinaus werden die Compliancemechanismen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (4) und (9)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Nr. (16)	Durch das Ausschlusskriterium wird sichergestellt, dass das Sondervermögen nicht in Länder investiert, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

☐ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Aktienfonds ist es, einen nachhaltigen und stabilen Wertzuwachs unter Beachtung von Sicherheits- und Ertragsaspekten zu erwirtschaften.

Die Umsetzung des Anlageziels folgt einem fest definierten Analyseprozess. Das Fondsmanagement betreibt zunächst eine Vorauswahl von Aktien unter dem Blickwinkel einer attraktiven Dividendenrendite. Es wird zunächst ein Anlageuniversum von ca. 500 Titeln bestimmt. Dazu wird eine weltweite Betrachtung durchgeführt. Die Auswahl geeigneter Aktiengesellschaften kann im Hinblick ihrer Marktkapitalisierung sowohl in LargeCaps, MidCaps als auch in SmallCaps erfolgen. Die so in der Vorauswahl ermittelten Aktien werden in einem anschließenden Verfahren hinsichtlich ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Die anhand der zuvor stattgefundenen Nachhaltigkeitsanalyse definierten Aktienwerte werden in einer weiteren darauffolgenden Analyse im Hinblick auf ihre aktuell günstigste Bewertung und damit die aussichtsreiche Wertentwicklung geprüft. Im Ergebnis erhält das Fondsmanagement daraus ein Ranking, das als Grundlage für die Umsetzung der Investitionsentscheidungen dient. Dieser Prozess wird durch einen selbstlernenden Algorithmus (im Sinne einer sogenannten künstlichen Intelligenz) unterstützt, der von dem beauftragten Anlageberater entwickelt wurde. Das dabei angewandte, quantitative Modell analysiert die historischen Zeitreihen der Kurse der untersuchten Aktientitel auf Grundlage von Methoden der modernen Zeitreihenanalyse zur Ermittlung der aussichtsreichsten Aktientitel. Der Erwerb geeigneter Titel geschieht nur in solchen Aktien, die sowohl die Vorgaben des Analyseprozesses als auch die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Bestehende Positionen werden ständig unter Anwendung des Algorithmus und Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht sowie neue aussichtsreiche Aktien ermittelt, um so fortlaufend eine aus Sicht des Fondsmanagements bestmögliche Zusammensetzung des Fonds unter Beachtung der Anlageziele zu bestimmen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der verbindlichen Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche

ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen werden die für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorbannten Ausschlusskriterien ausgewählt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

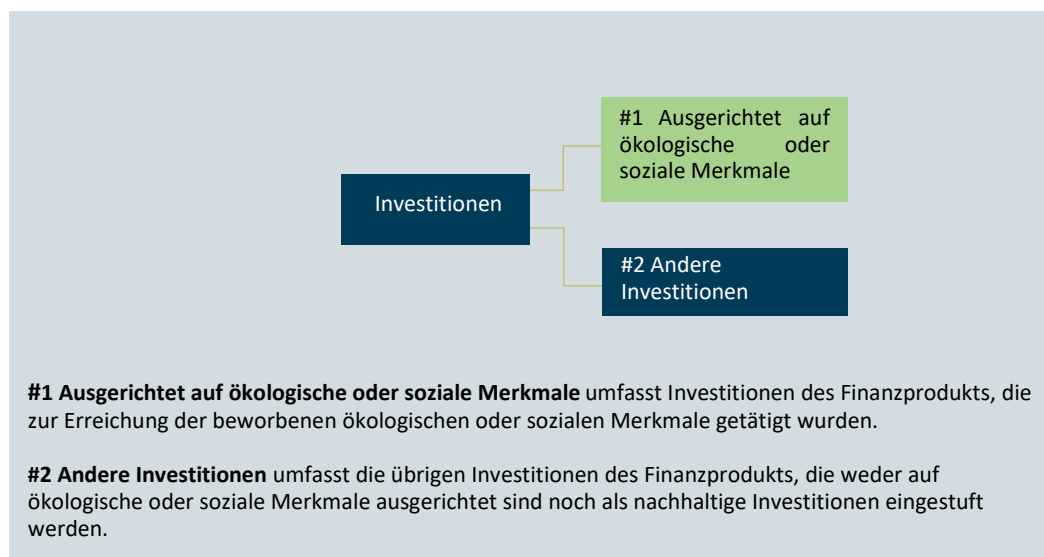


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Es gibt keinen Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen. Stattdessen werden die für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände nach den vorbenannten Ausschlusskriterien ausgewählt.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹² investiert?

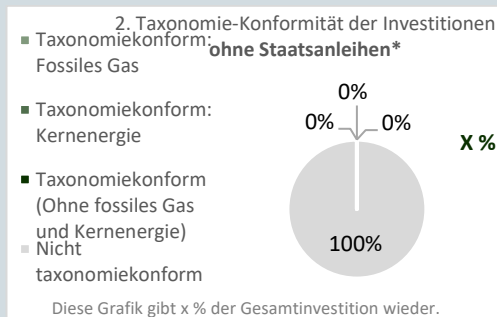
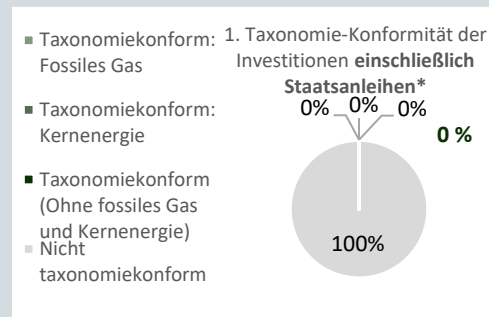
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht näher bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100 % variieren kann.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken und effizienten Portfoliosteuerung sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Unternehmen und Staaten durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>